

tugals, der Republik Korea, Ruandas, Sambias, der Slowakei, Südafrikas, Sudans, Ugandas, der Ukraine und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Kinder und bewaffnete Konflikte" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Ständigen Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1261 (1999)
vom 25. August 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. Juni 1998³⁰⁹, 12. Februar 1999³¹⁰ und 8. Juli 1999³¹¹,

Kenntnis nehmend von den in letzter Zeit unternommenen Anstrengungen, dem völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern als Soldaten ein Ende zu setzen, in dem Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, das Zwangs- oder Pflichtarbeit, namentlich die zwangsweise beziehungsweise im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Rekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, verbietet, sowie in dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³¹², worin die Einziehung oder Anwerbung von Kindern unter fünfzehn Jahren für die nationalen Streitkräfte oder ihr Einsatz zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten als Kriegsverbrechen eingestuft wird,

1. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder sowie über die Langzeitfolgen, die sich daraus für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung ergeben;

2. *verurteilt nachdrücklich* das gezielte Vorgehen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten, namentlich die Tötung und Verstümmelung, die sexuelle Gewalt gegen, die Entführung und die Zwangsvertreibung von Kindern, und ihre völkerrechtswidrige Anwerbung und ihren völkerrechtswidrigen Einsatz in bewaffneten Konflikten sowie Angriffe auf Objekte, die unter völkerrechtlichem Schutz stehen, namentlich Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, wie Schulen und Krankenhäuser, und fordert alle beteiligten Parteien auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen streng einzuhalten, insbesondere die Genfer Abkommen vom 12. August 1949³¹³ und die für sie geltenden Verpflichtungen aus den Zusatzprotokollen von 1977³¹⁴ sowie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes³¹⁵, und betont, daß alle Staaten gehalten sind, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und daß sie verpflichtet sind, die für schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;

³⁰⁹ S/PRST/1998/18.

³¹⁰ S/PRST/1999/6.

³¹¹ S/PRST/1999/21.

³¹² A/CONF.183/9.

³¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³¹⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³¹⁵ Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage.

4. *bringt seine Unterstützung* für die laufenden Arbeiten *zum Ausdruck*, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die anderen Teile des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen unternehmen, die sich mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern befassen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin für die Koordinierung und Kohärenz zwischen ihnen Sorge zu tragen;

5. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die alle zuständigen Akteure auf nationaler und internationaler Ebene unternehmen, um kohärentere und wirksamere Ansätze zu der Frage Kinder und bewaffnete Konflikte zu erarbeiten;

6. *unterstützt* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß sie weitere Fortschritte in Richtung auf den Abschluß ihrer Arbeiten erzielen wird;

7. *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *nachdrücklich auf* sicherzustellen, daß bei Friedensverhandlungen und während des gesamten Prozesses der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit der Schutz, das Wohl und die Rechte der Kinder berücksichtigt werden;

8. *fordert* die Parteien in bewaffneten Konflikten *auf*, während bewaffneter Konflikte durchführbare Maßnahmen zu ergreifen, um den von Kindern erlittenen Schaden möglichst gering zu halten, beispielsweise durch "Tage der Ruhe", um die Versorgung mit den notwendigen grundlegenden Dienstleistungen zu ermöglichen, und fordert alle Parteien in bewaffneten Konflikten ferner *auf*, solche Maßnahmen zu fördern, durchzuführen und zu achten;

9. *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *nachdrücklich auf*, sich an die konkreten Verpflichtungen zu halten, die sie eingegangen sind, um den Schutz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zu gewährleisten;

10. *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *außerdem nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder, insbesondere Mädchen, vor Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Mißbrauchs und der geschlechtsspezifischen Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts zu schützen und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen während bewaffneter Konflikte und in ihrer Folgezeit zu berücksichtigen, einschließlich bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe;

11. *fordert* alle Parteien in bewaffneten Konflikten *auf*, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang des Personals humanitärer Hilfsorganisationen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten;

12. *unterstreicht*, wie wichtig die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und angeschlossener Organisationen ist, wenn es darum geht, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder abzumildern, und fordert alle Parteien in bewaffneten Konflikten *nachdrücklich auf*, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und der angeschlossenen Organisationen uneingeschränkt zu achten;

13. *fordert* die Staaten und alle zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, durch politische und andere Anstrengungen sicherzustellen, daß der völkerrechtswidrigen Anwerbung und dem völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein Ende gesetzt wird, indem sie namentlich darauf hinwirken, daß Kindern Alternativen zur Teilnahme an bewaffneten Konflikten zur Verfügung stehen;

14. *anerkennt* die schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen, vor allem Kindern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, in der unter anderem betont wird, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, durch die bewaffnete Konflikte hervorgerufen oder verlängert beziehungsweise bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte verschärft werden könnten, und in der nachdrücklich zu einer internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung unerlaubter Waffenströme aufgefordert wird;

15. *fordert* die Staaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern, die völkerrechtswidrig als Soldaten eingesetzt wurden, zu erleichtern, und fordert insbesondere den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

16. *verpflichtet sich*, bei allen Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezügliche Empfehlungen in seine Berichte aufzunehmen;

17. *bekräftigt seine Bereitschaft*, im Zuge seiner Auseinandersetzung mit Situationen bewaffneter Konflikts

a) auch weiterhin die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die notleidende Zivilbevölkerung zu unterstützen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Kinder, so unter anderem auch die Bereitstellung und den Wiederaufbau medizinischer und pädagogischer Dienste zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern, die Rehabilitation von Kindern, die verstümmelt oder seelisch traumatisiert wurden, und auf Kinder ausgerichtete Minenräumprogramme und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr;

b) auch weiterhin den Schutz vertriebener Kinder, einschließlich ihrer Wiederansiedlung durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und gegebenenfalls andere Organisationen, zu unterstützen;

c) bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden, abzuwägen, welche Auswirkungen sie auf Kinder haben, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können;

18. *bekräftigt außerdem seine Bereitschaft*, geeignete Maßnahmen zu erwägen, wenn Gebäude oder Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, in Situationen bewaffneter Konflikts unter Verstoß gegen das Völkerrecht gezielt angegriffen werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das an den friedenschaffenden, friedensichernden und friedenkonsolidierenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen beteiligte Personal über eine angemessene Ausbildung verfügt, was den Schutz, die Rechte und das Wohl von Kindern angeht, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung umfassen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit allen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung sonstiger einschlägiger Arbeiten dem Rat bis zum 31. Juli 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4037. Sitzung einstimmig verabschiedet.